

Pressemitteilung

4. Mai 2017

Landesregierung ignoriert das Grundgesetz

KAB in Niedersachsen kritisiert den Gesetzentwurf zur Ladenöffnung

Unter dem Deckmantel des Sonntagsschutzes weitet die rot-grüne Landesregierung die Sonntagsöffnungen aus. Neben den vier Sonntagsöffnungen pro Gemeinde, soll es für Stadtbezirke (in Hannover sind das 13 und in Braunschweig 19) eine weitere Öffnung und für einzelne Verkaufsstellen eine zusätzliche Öffnung pro Jahr an Sonntagen geben. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) in Niedersachsen, sieht darin einen klaren Verfassungsbruch. „Nachdem das aktuelle Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz verfassungswidrig ist, beugt sich die rot-grüne Landesregierung den Interessen der Wirtschaft. Der eingebrachte Gesetzentwurf ist unserer Meinung nach erneut verfassungswidrig und bietet keinerlei Rechtssicherheit bei der Genehmigung und Handhabung von Sonntagsöffnungen. Kommunen werden weiterhin auf Grundlage fragwürdiger Anlässe Sonntagsöffnungen genehmigen, die dann in vielen Fällen im Nachgang von den Verwaltungsgerichten wieder kassiert werden“, so KAB-Sekretär Frederick Heidenreich.

Laut Grundgesetz Artikel 140 besteht ein besonderer Schutz für Sonn- und Feiertage. Ausnahmen sind nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zugelassen. Im Gesetzentwurf steht zwar, dass eine Öffnung nur zulässig ist, wenn ein im Verhältnis zum beabsichtigten Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegt. Wie ein solcher Anlass auszusehen hat, wird im Gesetzestext nicht erläutert. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil im Dezember 2009 deutlich gemacht, dass ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig ausreichend ist, wie ein Erwerbsinteresse potenzieller Kunden. Mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, dass ein Anlass nur dann gegeben ist, wenn mehr Menschen zum Anlass an sich kommen, als zum Einkauf in die Geschäfte. „Selbst dem Laien wird klar, dass bei Öffnungen in einzelnen Stadtbezirken oder Verkaufsstellen nur selten Anlässe vorhanden sind oder konstruiert werden können, die einer Prüfung der Verwaltungsgerichte standhalten werden,“ so Heidenreich weiter.

Mit dem Gesetzentwurf wird wiederholt die Chance vertan, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Landesregierung übergibt erneut die Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Sonntagsöffnungen in die Hände der Verwaltungsgerichte, die in jedem Einzelfall entscheiden müssen, wann ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt werden darf und wann nicht.

Hintergrund: Der Artikel 140 des Grundgesetzes schützt die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung. So darf nur in Ausnahmen am Sonntag gearbeitet werden. Deshalb muss es für eine Sonntagsöffnung einen gewichtigen Anlass geben, zu dem mehr Menschen kommen als zu einem verkaufsoffenen Sonntag. Nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes sowie des hannoverschen Verwaltungsgerichtes zur Sonntagsöffnung ist eine Reform des niedersächsischen Ladenöffnungsgesetzes notwendig. Die KAB in Niedersachsen setzt sich schon seit Jahren für den Erhalt des freien Sonntags ein. Sie engagiert sich in der Landesallianz für den freien Sonntag in Niedersachsen – einem breiten gesellschaftlichen Bündnis aus kirchlichen Verbänden, dem Landessportbund und der Gewerkschaft ver.di. Dabei stehen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Mittelpunkt, denn jedes offene Geschäft am Sonntag bedeutet, dass die Angestellten in diesem Geschäft, keine Zeit mit Freunden und der Familie verbringen können.

Kontaktdaten: Für Rückfragen steht Ihnen Frederick Heidenreich, KAB-Sekretär der KAB-Diözesanverband Osnabrück, Kleine Domsfreiheit 23, 49074 Osnabrück, Tel. 0541/ 318 391, zur Verfügung.
f.heidenreich@kab-os.de , www.kab-os.de